

l'accident, constatées par le jugement cantonal, impliquent incontestablement à la charge du sieur Joyet une négligence ou une imprudence, dont il doit être tenu de réparer les conséquences aux termes de l'art. 50 C. O.

Cette responsabilité résulte en particulier du fait que le recourant, au moment de l'accident, traversait par une nuit obscure, un hameau populeux avec une vitesse accélérée, c'est-à-dire supérieure à la marche normale d'un véhicule, et ce en contradiction directe avec la disposition de l'art. 39 de la loi vaudoise sur la police des routes du 20 Janvier 1851, portant interdiction à tous conducteurs de chars et de voitures, « de laisser prendre à leurs chevaux dans les villes, villages, ou autres lieux populeux, le galop ou une allure qui puisse compromettre la sûreté des citoyens. »

L'imprudence dont Joyet s'est rendu coupable emprunte un degré particulier de gravité à la circonstance, également constatée par le jugement cantonal, qu'il avait aperçu en avant de son char la dame Schneider cheminant sur la route avec une lanterne, et que, loin de modérer à partir de ce moment, l'allure de son attelage, il lui fit prendre ou maintint tout au moins la vitesse dangereuse qu'il lui avait imprimée, au risque de ne pouvoir le retenir à temps en cas de collision imminente avec un piéton.

4° Le fait de n'avoir pas muni son char d'une lanterne, qui en eût décelé l'approche et indiqué la direction, constitue également dans les circonstances de la cause, une négligence ayant certainement contribué à déterminer l'accident. Bien que la loi cantonale n'impose pas cette précaution d'une manière impérative, son omission dans une nuit pluvieuse et obscure, et sur une route rendue particulièrement périlleuse par l'existence d'une voie ferrée sur son aire, engage incontestablement la responsabilité civile du recourant. C'est donc à juste titre que la Cour cantonale a admis le principe de cette responsabilité à la charge de S. Joyet.

5° En ce qui concerne la quotité de l'indemnité, il n'apparaît pas qu'en la fixant à 800 fr., la Cour, eu égard au gain journalier de la veuve Schneider, à la durée de l'incapacité

totale et partielle de travail dont elle a souffert, et à la circonstance qu'aucune faute n'a été constatée à sa charge, ait faussement apprécié les faits de la cause ou mal appliqué la loi. En ne recourant qu'éventuellement contre cette appréciation, et en acceptant le chiffre en première ligne, la veuve Schneider en a d'ailleurs implicitement admis la justesse. Il y a donc lieu de maintenir également, de ce chef, la sentence des premiers juges.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Les recours sont écartés et le jugement rendu par la Cour civile du canton de Vaud les 27 Août et 2 Septembre 1890 est maintenu tant au fond que sur les dépens.

110. Urtheil vom 25. Oktober 1890 in Sachen
Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur
gegen Zimmermann und Genossen.

A. Durch Urtheil vom 28. Juni 1890 hat das Obergericht
des Kantons Luzern erkannt :

1. Die Beklagte habe die Versicherungssumme von 10,000 Fr.
auf Police 14647/10728 der beklagten Gesellschaft laut dem von
Mois Widmer, gewesenen Amtschreiber in Schüpfheim mit der-
selben unterm 5./15. März 1879 gegen Tod eingegangenen Ver-
sicherungsvertrag nebst Zins seit 1. April 1886 an Kläger an-
zuerkennen und zu bezahlen.

2. Soweit über die ergangenen Prozesskosten bereits definitiv
entschieden wurde, habe es hiebei sein Bewenden.

Im Weiteren habe die Klägerschaft ihre sämtlichen persönlichen
Parteikosten sowie die Hälfte ihrer Anwaltskosten an sich zu
tragen; alle weiteren Kosten in beiden Instanzen fallen dagegen
der Beklagten zur Last.

Dieselbe habe somit an die Klägerschaft eine Kostenvergütung zu
leisten von 589 Fr. 45 Cts.

3. Die vorliegenden Kostennoten der Herren Anwälte seien für Gebühren und Auslagen in beiden Instanzen festgesetzt: a. Diejenige des Herrn Fürsprech L. Zimmermann auf 791 Fr. 20 Cts., b. jene des Herrn Fürsprech Dr. Joh. Winkler auf 890 Fr. 35 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Seitens der Kläger und Rekursbeklagten wurde dagegen angekündigt, daß sie die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreiten werden.

C. Bei der heutigen Verhandlung wird zunächst dem Vertreter der Kläger und Rekursbeklagten das Wort zur Begründung der angekündigten Kompetenzeinrede ertheilt. Derselbe beantragt: Das Bundesgericht wolle mangels Kompetenz auf die Beschwerde der Beklagten nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten und Rekurrentin auf Abweisung der aufgeworfenen Kompetenzeinrede an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Alois Widmer, Fürsprecher und Amtschreiber, in Schüpfheim, hatte sich gemäß Police vom 5. März 1879 bei der beklagten Gesellschaft „gegen Unfälle aller Art in und außer dem Berufe „und auf Reisen in Europa“ versichert und zwar gegen Tod und Invalidität für die Summe von 10,000 Fr., gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit für eine tägliche Entschädigung von 10 Fr. Die Versicherung war abgeschlossen auf die Dauer eines Jahres vom 15. März 1879 hinweg; nach § 10 der einen Bestandtheil des Versicherungsvertrages bildenden „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ erneuern sich indeß „alle Versicherungen „mit Ausnahme der Seeversicherung bei ihrer Ablaufszeit stillschweigend auf einen gleichen Zeitraum unter den gleichen Bedingungen, namentlich auch was Gegenstand, Versicherungssumme, Art der Gefahr, Prämie und ihre Zahlungsweise betrifft, „bis eine Kündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist. „Die Kündigung muß, wenn sie wirksam sein soll, spätestens eine „Woche vor Ablauf der betreffenden Police erfolgen.“ Nach § 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Versicherung gegen die wirthschaftlichen Nachtheile gewährt, welche aus „äußern „gewaltsamen, unfreiwilligen körperlichen Unfällen“ entstehen; sie

erstreckt sich nach § 3 ibidem speziell nicht auf Unfälle, welche durch Selbstmord und Selbstverstümmelung entstehen oder welche überhaupt „der Versicherte sich absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit oder in der offenbaren Trunkenheit sowie durch Nichtbeobachtung der für den Schutz von Leben und Gesundheit bestehenden Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen selbst zuzieht.“ § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt: „Jede „Klage aus dem Versicherungsgeschäft verjährt nach Ablauf von „einem Jahre vom Tage des Unfalles an.“ Am Morgen des 1. April 1886 wurde Alois Widmer in Zürich beim Ausflusse des Sees in der Nähe der Bauschanze im Wasser liegend todt aufgefunden und es wurde festgestellt, daß der Tod durch Ertrinken eingetreten sei. Ueber seinen Nachlaß wurde in der Folge der Konkurs eröffnet. Da der Versicherungsvertrag bis zu seinem Tode fortbestanden hatte, so reichten die heutigen Kläger als Konkurskreditoren des Verstorbenen beim Bezirksgerichte Schüpfheim am 23. März 1887 Klage ein, wodurch sie von der Beklagten Bezahlung der Versicherungssumme von 10,000 Fr. nebst Zins verlangten. Die Beklagte wendete zunächst ein, die Kläger seien zur Sache aktiv nicht legitimirt und es erklärte das Bezirksgericht Schüpfheim durch Entscheidung vom 20. April 1887 diese Einrede für begründet, weil einzelne Konkurskreditoren erst dann klagend aufzutreten berechtigt seien, wenn die Gesamtkreditorschafft ihrerseits den Anspruch nicht zu verfolgen und solches den einzelnen Kreditoren zu überlassen erklärt habe. Die Kläger brachten hierauf eine solche Erklärung der Gläubigerschaft des A. Widmer bei und erhoben neuerdings Klage, indem sie anführten, A. Widmer habe in der Nacht vom 31. März auf den 1. April einen unfreiwilligen Unfall erlitten, welcher den Tod zur direkten Folge gehabt, denn er sei unfreiwillig in den See gefallen und ertrunken. Die Beklagte bestritt, daß hier ein unfreiwilliger Unfall vorliege. Die Beweislast hiefür liege den Klägern ob. Es sei übrigens die Unfreiwilligkeit nach den Umständen geradegu ausgeschlossen und erscheine im Gegentheil als hergestellt, daß der Versicherte den Tod gesucht, einen Selbstmord begangen habe. Eventuell habe er sich jedenfalls den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit selbst zugezogen. In letzter Linie erhob sie die Einrede der Verjährung, weil die erste von den Klägern abgegebene

Klage aus dem Rechte verwiesen worden sei, daher nicht in Betracht fallen könne, die zweite Klage aber erst nach Ablauf eines Jahres vom Tode Widmers an eingereicht worden sei. Die erste Instanz erachtete die letztere Einrede für begründet, die zweite Instanz dagegen hat durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil die Klage gutgeheißen, im Wesentlichen mit der Begründung: Die Einrede der Verjährung sei unbegründet, weil auch durch eine angebrachtermaßen abgewiesene Klage die Verjährung wirksam unterbrochen werde. Die Kläger haben auch die für die gesetzliche Verjährung geltende Nachfrist des Art. 158 D.-R. innegehalten. In der Hauptsache stehe fest, daß der Versicherte seinen Tod durch Ertrinken gefunden habe; damit sei von selbst gegeben, daß er in Folge eines äußern gewaltsamen körperlichen Unfalles gestorben sei. Streitig sei nur, ob dieser Unfall ein „unfreiwilliger“ gewesen sei. In dieser Beziehung liege den Klägern grundsätzlich der Beweis dafür ob, daß der Unfall in jeder Hinsicht ein solcher im Sinne der Versicherungspolice gewesen sei. Immerhin dürfe ein stringenter Nachweis, insbesondere für Fälle des Ertrinkungstodes, wo regelmäßig nachher die nähern Verumständungen des Unfalles nicht mehr festgestellt werden können, nicht verlangt werden. Gegen die Annahme des Selbstmordes, welche einzig die Unfreiwilligkeit des Unfalles hier ausschließen würde, spreche die gemeine Vermuthung, da der Selbstmord als etwas außergewöhnliches und seltenes anzusehen sei. Eine Prozeßpartei, welche sich auf einen Selbstmord berufe, müsse daher dafür mindestens einen Wahrscheinlichkeitsbeweis erbringen, so daß in gewissem Sinne, dem Effekte nach, die Beweislast sich umkehre. Ein solcher Nachweis sei aber nicht erbracht. Ebenfowenig sei die eventuelle Einrede begründet, daß es sich um grobe Fahrlässigkeit des Versicherten handle, diese Einrede qualifizire sich als Schutzbehauptung, wofür die Beweislast die Beklagte treffe; diese habe aber den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht.

2. Die Klägerische Partei hat heute die Kompetenz des Bundesgerichtes aus einem doppelten Grunde bestritten; in erster Linie hat sie behauptet, es sei hier sachlich eidgenössisches Recht nicht anwendbar, denn es bestehen im Kanton Luzern Spezialbestimmungen über den Versicherungsvertrag (das Gesetz über Lebens-, Renten-,

Brand- und andere Versicherungsgesellschaften vom 7. März 1854 einerseits und § 528 des bürgerlichen Gesetzbuches andererseits), welche gemäß Art. 896 D.-R. in Kraft geblieben seien und hier zur Anwendung kommen. In zweiter Linie hat sie geltend gemacht, eidgenössisches Recht finde auf den vorliegenden Fall der Zeit nach keine Anwendung, weil der Versicherungsvertrag vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes sei abgeschlossen worden.

3. Die erstere Einwendung ist unbegründet. Allerdings bleiben gemäß Art. 896 D.-R. bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes die über den Versicherungsvertrag allfällig bestehenden besondern Bestimmungen des kantonalen Rechtes in Kraft; soweit aber solche besondere kantonalgesezliche Vorschriften nicht bestehen, sondern die Entwicklung der den Versicherungsvertrag beherrschenden Grundsätze der Doktrin und Praxis überlassen ist, gelten die allgemeinen Grundsätze des eidgenössischen Obligationenrechtes und ist daher das Bundesgericht kompetent. Dies ist vom Bundesgerichte schon häufig ausgesprochen worden (vergl. z. B. Entscheidungen Amtliche Sammlung XV, S. 412 u. f. Erw. 4). Nun enthält die luzernische Gesetzgebung keinerlei besondere versicherungrechtliche Bestimmungen, welche im vorliegenden Falle zur Anwendung kämen, wie denn auch vor den kantonalen Instanzen keine solchen angerufen worden sind. § 529 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält einfach die Bestimmung, daß Versicherungs- und Versorgungsverträge, insoweit dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden, erlaubt seien und verweist rücksichtlich ihrer Beurtheilung auf die Grundsätze, welche von den Verträgen überhaupt und von der Vertragsart insbesondere gelten, welcher sie am nächsten kommen. Das Gesetz über Lebens-, Renten-, Brand- und andere Versicherungsgesellschaften sodann enthält einerseits gewerbepolizeiliche Vorschriften über die Berechtigung zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes (welche im Wesentlichen durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 beseitigt sein dürften), andererseits Vorschriften, welche speziell die Feuerversicherung, in keiner Weise dagegen die Lebens- oder Unfallversicherung betreffen.

4. Es kann sich somit nur fragen, ob in casu der Zeit nach eidgenössisches Recht anwendbar sei. In dieser Beziehung ist zu

bemerken: Allerdings ist die Entstehung des Anspruches auf Auszahlung der Versicherungssumme durch den Eintritt des Unfalles bedingt; allein letzterer ist nicht die rechtserzeugende Thatsache, sondern er bringt den Anspruch auf die Versicherungssumme nur zur Entstehung, weil und insofern der Versicherungsvertrag dies bestimmt; er erzeugt den Anspruch auf die Versicherungssumme nicht *vi propria* sondern nur in Kraft des Versicherungsvertrages. Wenn also auch selbstverständlich, wie der Anwalt der Beklagten heute betont hat, nicht der Unfall eine Wirkung des Versicherungsvertrages ist, so ist dies doch der Anspruch auf die Versicherungssumme und hierauf allein kommt es an. Danach ist die juristische Thatsache, um deren Wirkungen es sich hier handelt, der Versicherungsvertrag und kommt es somit für die zeitliche Rechtsanwendung gemäß Art. 882 D.-R. auf den Moment des Vertragsabschlusses an.

5. Nun ist der Versicherungsvertrag kraft Police vom 5. März 1879 zunächst auf ein Jahr, vom 15. März 1879 an gerechnet, fest abgeschlossen worden, während für seine weitere Dauer gemäß § 10 der allgemeinen Bedingungen die Regel gilt, daß er sich bei Ablauf jeweilen auf ein weiteres Jahr „stillschweigend erneuere,“ so lange er nicht von der einen oder andern Seite (spätestens vier Wochen vor Ablauf der Police) gekündigt werde. Es muß sich fragen, ob angesichts der letztern Bestimmung zur Zeit des Unfalles noch fortwährend der ursprüngliche, am 5. März 1879, also vor Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes, abgeschlossene Versicherungsvertrag galt oder ob jedes Jahr stillschweigend ein neuer Vertrag (gleichen Inhaltes wie der ursprüngliche) abgeschlossen wurde. Im erstern Falle ist kantonales, im letztern dagegen, da alsdann eben der zur Zeit des Unfalles in Kraft bestehende Versicherungsvertrag zweifellos unter der Herrschaft des Obligationenrechtes abgeschlossen war, eidgenössisches Recht anwendbar. Die Frage ist im erstern Sinne zu beantworten, wie das Bundesgericht bereits in dem analogen Falle Unfallsversicherungsgesellschaft Zürich gegen Frey (Amtliche Sammlung XI, S. 80 u. ff.) entschieden hat. Denn in der That hat hier nicht jedes Jahr ein neuer Vertragschluß stattgefunden, sondern hat einfach das ursprüngliche Vertragsverhältnis, weil

dessen Beendigung von keiner Seite herbeigeführt wurde, fortgedauert. Das Rechtsverhältnis kann nicht so aufgefaßt werden, daß alljährlich stillschweigend eine neue Willenseinigung der Parteien stattgefunden hätte und erklärt worden wäre. Die Versicherung galt vielmehr kraft des ursprünglichen, im März 1879 erklärten Vertragswillens der Parteien für so lange, als nicht von der einen oder andern Seite vertragsmäßig gekündigt wurde. Der im Vertrage festgesetzte Endtermin (ein Jahr vom 15. März 1879 an) war eben nicht unbedingt sondern nur bedingt stipulirt; sein Eintritt führte nicht ohne weiters sondern nur beim Hinzutreten vertragsmäßiger Kündigung die Auflösung des Vertrages herbei. So lange eine solche nicht stattfand, blieb der Vertrag kraft des ursprünglich ausgesprochenen Vertragswillens bestehen. Wenn die Versicherungsbedingungen von „stillschweigender Erneuerung“ des Vertrages sprechen, so ist dies ein unzutreffender Ausdruck, der an der rechtlichen Natur des Verhältnisses nichts zu ändern vermag. Eine „stillschweigende Erneuerung“ eines Vertrages im juristischen Sinne liegt dann vor, wenn ein auf bestimmte Zeit begründetes Rechtsverhältnis nach Ablauf der Vertragsdauer thatsächlich fortgesetzt und dadurch an Stelle des durch Zeitablauf erloschenen frühern Vertrages stillschweigend ein neuer gleichen Inhaltes abgeschlossen wird. Darum handelt es sich aber hier gar nicht; hier hat vielmehr der ursprüngliche Vertrag vom März 1879 zu gelten niemals aufgehört sondern ist stetsfort erhalten geblieben, da niemals durch Kündigung eine vertragsmäßige Beendigung seiner Dauer herbeigeführt wurde. Mit andern Worten es handelt sich in casu nicht um die stillschweigende Erneuerung eines durch Zeitablauf beendigten Rechtsverhältnisses sondern um die Fortdauer eines — nach Ablauf einer gewissen Frist kündbaren — Vertrages, weil eine Beendigung desselben durch Kündigung nicht herbeigeführt worden ist. Die Anwendung des Art. 891 D.-R. steht also gar nicht in Frage, denn der Art. 891 bezieht sich, wie aus seinem Wortlaute hervorgeht und auch in den Motiven zum Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (s. Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege IV, S. 431) ausdrücklich anerkannt ist, nur auf die stillschweigende Erneuerung durch Zeitablauf be-

endigter Rechtsverhältnisse, nicht aber auf kündbare Verträge; die beiden Thatbestände (stillschweigende Erneuerung durch Zeitablauf beendigter Rechtsverhältnisse und Fortdauer periodisch kündbarer Verträge bei unterlassener Kündigung) sind sich wohl äußerlich ähnlich, juristisch dagegen völlig verschieden. Im erstern Falle wird ein neues Rechtsgeschäft stillschweigend abgeschlossen, dessen Gültigkeit von der Handlungsfähigkeit der Parteien im Momente seines Abschlusses abhängt, auf welches eine für den frühern, durch Zeitablauf beendigten Vertrag etwa begründete Bürgschaft sich nicht erstreckt u. s. w., im letztern Falle dagegen dauert einfach das alte Rechtsverhältnis mit allen Nebenrechten u. dgl. unverändert und ohne neue Willenseinigung der Parteien fort. Galt somit zur Zeit des Unfalles noch der ursprüngliche, vor dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes abgeschlossene Versicherungsvertrag, so ist für die Entstehung des Versicherungsanspruches kantonales Recht maßgebend. Insbesondere ist danach für die Frage, ob ein Unfall, für dessen Folgen die Versicherungsgesellschaft einzustehen hat, wegen Selbstmordes des Versicherten nicht vorliege und welche Partei in dieser Richtung die Beweislast treffe, kantonales und nicht eidgenössisches Recht entscheidend. Denn es handelt sich ja hiebei eben darum, ob die vertraglichen Voraussetzungen der Entstehung des Anspruches auf die Versicherungssumme, ein Unfall im Sinne der Police, gegeben seien, nicht etwa um die Wirksamkeit einer selbständigen, unter der Herrschaft des eidgenössischen Obligationenrechtes eingetretenen, rechtserstörenden Thatfache. Speziell auch die Grundsätze über die Beweislast, soweit sie überhaupt dem materiellen und nicht dem Prozeßrecht angehören, richten sich nach demjenigen Gesetze, welches im allgemeinen das betreffende Rechtsverhältnis beherrscht, und nicht nach dem zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Rechte. Denn die materiell-rechtlichen Grundsätze über Beweislast sind ja eben ein Ausfluß der materiell-rechtlichen Gestaltung des betreffenden Rechtsverhältnisses und müssen sich also nach dem für letztere entscheidenden Rechte bestimmen. Ebenso ist die Einwendung, der Unfall sei durch grobes Verschulden des Versicherten herbeigeführt worden, nach kantonalem Rechte zu beurtheilen; denn dieselbe macht geltend, es sei zufolge eines Verhaltens des Versicher-

ten, welchem der Vertrag dieser Wirkung beilegt, der Anspruch auf die Versicherungssumme nicht zur Entstehung gelangt. Einzig in Betreff der, von der Beklagten in letzter Linie erhobenen sogenannten Verjährungseinrede könnte sich fragen, ob nicht eidgenössisches Recht anwendbar sei. Sofern die Einwendung wirklich als Einrede der Verjährung im juristischen Sinne des Wortes sich qualifizierte, wäre dies zweifellos zu bejahen; allein in Wahrheit erscheint nun die erhobene Einrede nicht als Einrede der Verjährung. Sie wird nicht auf das Gesetz, sondern auf § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen gestützt. Die Bestimmung des § 25 cit. enthält aber, wie rücksichtlich derartiger Vorschriften der Versicherungsverträge in Doktrin und Praxis allgemein anerkannt ist (vergl. z. B. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes, S. 275), trotz der gebrauchten Ausdrücke, nicht die Festsetzung einer vertragsmäßigen Verjährung sondern eine Verwirkungsklausel, welche das Recht des Versicherten von vornherein zeitlich begrenzt. Es handelt sich also auch bei dieser Einwendung um eine Frage der Vertragswirkung d. h. darum, ob nach dem Vertrage das klägerische Recht erloschen, ein vertraglicher Endigungsgrund desselben eingetreten sei; es ist somit auch in dieser Beziehung nicht eidgenössisches sondern kantonales Recht anwendbar und es ist demnach das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent. Klar ist übrigens, daß, sofern es sich hier um eine nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilende Verjährungseinrede handelte, dieselbe nach Art. 146 und 148 D.-R. un begründet wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 28. Juni 1890 sein Beenden.